

# Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung KV M- ( in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004, GV0B1, M-V 5,205) i.d.g.F., § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern ( StrVVG M-V ) vom 13.01.1993 (GV0131. M-V S. 42), i.d.g.F., der §§ 6 Abs. 5 und 13 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 ( GV0B1. M-V 2005 S. 146, §8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FstrG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl I S. 1206 und wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 21.02.2011 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

## §1 - Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

## §2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## §3 - Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
  - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## §4 - Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).

- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft die Stadt Bad Doberan die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

#### §5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan erlaubnisfreien Sondernutzungen,
  2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
  4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
  5. die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 04.11.1993 außer Kraft.

Bad Doberan, 24.Februar 2011

Polzin

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 24. Februar 2011

Polzin

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemein-gebrauch					Umfang des wirtsch. Interesses d. Antragstellers					Bewert. d. allg. Inter. an d. Sondernutzung in v. H.					Punkt-zahl gesamt	Gebühr in E je m <sup>2</sup> / Monat (Pkt. x Basis 0,86 €)	Gebühr in € je m <sup>2</sup> / Tag (:30)
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
<b>Verkaufs- und Imbissstände</b>																							
mit Verkaufswagen			x						x							x					8	6,88	0,23
ohne Verkaufswagen																x		x			6	5,16	0,17
Verkaufsautomaten	x							x								x		x			5	4,30	0,14
Zirkus auf Öffentl. Straßen					x					x						x		x			12	10,32	0,34
Schausteller auf öffentl. Straßen außerhalb von Jahrmärkten					x					x						x		x			12	10,32	0,34
Abstellen von Wohnwagen auf dem Markt und sonst. Plätzen				x					x				x			ohne					10	8,60	0,29
Campingwagen bis 12 m <sup>2</sup>				x					x				x			ohne					9	7,74	0,26
Gerätewagen sowie Zugmaschinen				x					x				x			ohne					9	7,74	0,26
Straßenfeste mit direkter gewerblicher Zielsetzung					x					x						x		x			11	9,46	0,26
<b>Werbeanlagen</b>																							
A3		x							x							ohne					8	6,88	0,23
A2		x							x							ohne					8	6,88	0,23
A1		x							x							ohne					8	6,88	0,23
A0		x							x							ohne					8	6,88	0,23
Klappaufsteller, Wippen, Kindergeräte mit Geld			x						x					x				x			8	6,88	0,23
Warenauslagen			x						x							x		x			8	6,88	0,23
Werbefahnen	x							x								x					7	6,02	0,2
baul. Feste Werbeanlage			x					x								x					12	10,32	0,34
Werbeveranstaltungen		x							x							x		x			8	6,88	0,23
Tiefbauarbeiten				x					x							x					13	11,18	0,37
Baustelleneinrichtungen					x					x						x					15	12,9	0,4
Lagerung sonstiger Gegenstände					x					x						x					15	12,9	0,4
<b>Verkehrseinschränkungen</b>																							
Vollsperrung					x					x						x					15	12,9	0,43
Halbseitig			x						x							x					11	9,46	0,26
Sperrung von Parkflächen					x					x						x					15	12,9	0,43
Sperrung Gehweg				x						x						x					13	11,18	0,32
halbseitig Gehweg			x							x						x					11	9,46	0,26
Überfahren des Gehweges		x								x											7	6,02	0,2
Container (nicht Baustoffe)		x								x											8	6,88	0,23
Ausn. v. Verboten je Fzg. (Umzug) gewerbl.				x						x											12	10,32	0,34
Umzug privat je Fzg.				x						x											12	10,32	0,34
Jagdпächterzufahrten		x								x											7	6,02	0,2
Terassenbetriebe 01.06.-30.09.			x							x										x	5,5	4,73	0,15
Terassenbetriebe 01.10.-31.05.		x								x										x	3,5	3,01	0,1